

FMA-Wegleitung 2019/8 – Bewilligung zum Betrieb eines Zahlungsinstituts

Wegleitung zur Bewilligung zum Betrieb eines Zahlungsinstitutes gemäss Zahlungsdienstegesetz vom 6. Juni 2019 und Zahlungsdienstverordnung vom 17. September 2019

Referenz:	FMA-WL 2019/8
Adressaten:	Zahlungsinstitute gem. Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019 und Zahlungsdienstverordnung (ZDV) vom 17. September 2019
Betrifft:	Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb eines Zahlungsinstituts gemäss Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019 und Zahlungsdienstverordnung (ZDV) vom 17. September 2019
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	1. Oktober 2019

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über das Bewilligungsverfahren bei der Gründung eines Zahlungsinstituts in Liechtenstein gemäss Zahlungsdienstegesetz (ZDG) und Zahlungsdiensteverordnung (ZDV). Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend. Insbesondere sind die Leitlinien EBA/GL/2017/09 anzuwenden. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Unternehmen, die in Liechtenstein gewerbsmässig Zahlungsdienste gemäss Art. 2 Abs. 2 ZDG erbringen möchten, bedürfen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit eine Bewilligung als Zahlungsinstitut durch die FMA. Wer im Inland gewerbsmässig als Zahlungsdienstleister ausschliesslich Kontoinformationsdienste im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25 ZDG erbringen will, bedarf nur der Registrierung durch die FMA.

Die Bewilligung zum Betrieb eines Zahlungsinstituts wird nur erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 9 ZDG (u.a. juristische Person, Firmensitz und Hauptverwaltung in Liechtenstein, Organisationsstruktur, Rechnungslegung, Risikoüberwachung, Anfangskapital, Revisionsstelle, Statuten) vorliegen.

1.1. Zahlungsdienste

Zu den Zahlungsdiensten zählen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a bis h ZDG unter anderem folgende Tätigkeiten:

- Auszahlungsgeschäft: ein Dienst, mit dem Barauszahlungen von einem Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge;
- Einzahlungsgeschäft: ein Dienst, mit dem Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge;
- Finanztransfergeschäft: ein Zahlungsdienst, bei dem ohne Einrichtung eines Zahlungskontos auf den Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers ein Geldbetrag eines Zahlers nur zum Transfer eines entsprechenden Betrags an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister entgegengenommen wird und/oder bei dem der Geldbetrag im Namen des Zahlungsempfängers entgegengenommen und diesem verfügbar gemacht wird;
- Kontoinformationsdienst: ein Online-Dienst zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehreren Zahlungskonten, das bzw. die ein Zahlungsdienstnutzer entweder bei einem anderen Zahlungsdienstleister oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleister hält;
- Zahlungsauslösedienst: ein Dienst, bei dem auf Antrag eines Zahlungsdienstnutzers Zahlungsaufträge in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto ausgelöst werden;
- Zahlungsgeschäft
 - Lastschriftgeschäft
 - Überweisungsgeschäft
 - Zahlungskartengeschäft;
- Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung: die Ausführung eines Zahlungsgeschäfts, wenn die Beträge durch einen Kreditrahmen für einen Zahlungsdienstnutzer gedeckt sind. Dabei sind die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 7 ZDG zu beachten.

- Zahlungsinstrumentengeschäft: die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten oder die Annahme und Abrechnung von Zahlungsinstrumenten.

Über die Erbringung von Zahlungsdiensten hinaus dürfen Zahlungsinstitute folgenden Tätigkeiten nach Art. 7 Abs. 3 ZDG ausüben:

- die Erbringung betrieblicher und eng verbundener Nebendienstleistungen wie die Sicherstellung der Ausführung von Zahlungsvorgängen, Devisengeschäfte, Verwahrleistungen sowie Datenspeicherung und -verarbeitung;
- den Betrieb von Zahlungssystemen nach Massgabe von Art. 5 ZDG;
- andere gewerbsmässige Tätigkeiten nach Massgabe der jeweils geltenden Vorschriften des EWR-Rechts oder nationalen Rechts.

2. Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 9 ZDG und laufende Pflichten

2.1. Antragssteller

Beim Antragssteller muss es sich um eine juristische Person handeln (Art. 9 Abs. 1 Bst. a ZDG).

2.2. Firmensitz und Hauptverwaltung

Der Firmensitz und die Hauptverwaltung eines Zahlungsinstituts müssen sich in Liechtenstein befinden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ZDG).

2.3. Kapital

Zahlungsinstitute haben bei Bewilligungserteilung über angemessenes Anfangskapital zu verfügen, das unbeschränkt und ohne Belastung zur freien Verfügung steht. Das Anfangskapital setzt sich im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c ZDG iVm Art. 10 ZDG aus dem einbezahlten Kapital einschliesslich des allfälligen Emissionsagios sowie allfälligen Reserven und Gewinnvorträgen zusammen und muss voll einbezahlt sein.

Das Anfangskapital muss mindestens betragen:

- bei Zahlungsinstituten, die Finanztransfersgeschäfte betreiben, 20'000 Franken oder den Gegenwert in Euro;
- bei Zahlungsinstituten, die Zahlungsauslösedienste betreiben, 50'000 Franken oder den Gegenwert in Euro;
- bei Zahlungsinstituten, die Zahlungsdienste nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a,b und f bis h ZDG betreiben, 125'000 Franken oder den Gegenwert in Euro.

Es ist zu beachten, dass das Anfangskapital gleichzeitig die Mindesthöhe der Eigenmittel des jeweiligen Zahlungsinstituts darstellt, welches von diesem zu keiner Zeit unterschritten werden darf (Art. 18 Abs. 2 ZDG).

Zudem müssen Zahlungsinstitute gemäss Art. 18 Abs. 1 ZDG über ausreichende Eigenmittel verfügen. Die Eigenmittel dürfen nicht unter den Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Kapitals nach Art. 10 ZDG oder den Betrag der Eigenmittel aufgrund der Berechnung nach Art. 19 ZDG absinken, wobei der jeweils höhere Betrag massgebend ist. Zahlungsinstitute, die ausschliesslich eine Kombination von Kontoinformations-

diensten und Zahlungsauslösediensten anbieten, haben laufende Eigenmittel nur in Höhe ihres gesetzlichen Anfangskapitals zu halten. Eine Berechnung nach Art. 19 ZDG bedarf es nicht.

2.4. Unternehmenssteuerung

Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. e ZDG muss der Antragssteller über eine solide Unternehmenssteuerung verfügen. Dazu zählt eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen, wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, sowie angemessene interne Kontrollmechanismen, einschliesslich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren. Die diesbezüglichen Verfahren und Mechanismen müssen umfassend und der Art, dem Umfang und der Komplexität der von dem Zahlungsinstitut erbrachten Zahlungsdienste angemessen sein.

2.5. Verwaltung und Geschäftsleitung

Die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung eines Zahlungsinstituts betrauten Personen müssen in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Insbesondere müssen die für die Geschäftsleitung vorgesehenen Personen aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen Laufbahn fachlich für die vorgesehene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein. Zur Beurteilung der vorgesehenen Personen berücksichtigt die FMA den Lebenslauf, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse sowie Referenzen. Dabei wird auf die Verordnung über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung, BankV) sowie auf die [FMA-Mitteilung 2013/07 - Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit](#) verwiesen.

2.6. Qualifizierte Beteiligung

Anteilseigner oder Gesellschafter, die eine qualifizierte Beteiligung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 36 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (CRR) an dem Antragsteller halten, müssen den zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Zahlungsinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f ZDG). Dabei wird auf die [FMA-Wegleitung 2019/9 – Aufsichtsrechtliche Beurteilung von qualifizierten Beteiligten bei Zahlungsinstituten](#) gemäss Zahlungsdienstegesetz (ZDG) verwiesen.

2.7. Verbindungen

Es dürfen keine engen Verbindungen zwischen dem Zahlungsinstitut und anderen natürlichen oder juristischen Personen bestehen, die eine ordnungsgemässe Beaufsichtigung behindern (Art. 9 Abs. 1 Bst. g ZDG). Enge Verbindungen bestehen, wenn z.B. zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch:

- Beteiligung, d.h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen, oder
- Kontrolle, d.h. die Verbindung zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen oder ein gleichgeartetes Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht, betrachtet (vgl. Art. 4 Abs. 1 Z. 38 CRR).

2.8. Beaufsichtigung

Weiters dürfen keine Tatsachen vorliegen, die eine ordnungsgemässe Beaufsichtigung (bspw. durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates, denen eine oder mehrere natürliche oder juristi-

sche Personen unterstehen und zu denen das Zahlungsinstitut enge Verbindungen besitzt) behindern (Art. 9 Abs. 1 Bst. h ZDG).

2.9. Sicherung der Gelder

Gemäss Art. 20 ZDG haben die Zahlungsinstitute, die Zahlungsdienste nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a bis c und f bis h ZDG erbringen, Geldbeträge, die sie von den Zahlungsdienstnutzern oder über einen anderen Zahlungsdienstleister für die Ausführung von Zahlungsvorgängen entgegengenommen haben, zu sichern. Die Methoden zur Sicherung der Gelder kann aus Art. 20 Abs. 1 ZDG entnommen werden.

2.10. Aufbewahrungspflicht

Es besteht eine Aufbewahrungspflicht für Zahlungsinstitute über alle relevanten Aufzeichnungen und Belege von zehn Jahren (Art. 23 ZDG).

2.11. Auslagerung von Aufgaben

Eine Auslagerung von Aufgaben ins In- und Ausland ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 24 ZDG erfüllt sind. Die FMA hat die Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 24 Abs. 2 bis 4 ZDG nicht eingehalten werden. In Zusammenhang mit dem Outsourcing sind zudem die einschlägigen Bestimmungen der EBA/ GL/2019/02 zu beachten.

2.12. Inanspruchnahme von Agenten

Beabsichtigt ein Zahlungsinstitut, Zahlungsdienste über einen Agenten zu erbringen, hat dieses der FMA die in Art. 25 ZDG aufgelisteten Angaben zu übermitteln und diese von der FMA prüfen zu lassen. Dabei wird auf die [FMA-Wegleitung 2018/22 – Agenten](#) verwiesen.

2.13. Rechnungslegung

Bezüglich Rechnungslegung finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz, BankG) und des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) auf Zahlungsinstitute entsprechend Anwendung. Die Zahlungsinstitute sind unter den in Art. 21 Abs. 2 ZDG genannten Umständen verpflichtet getrennte Rechnungslegungsangaben vorzulegen, über die ein detaillierter Prüfbericht von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt werden muss.

2.14. Revisionsstelle

Gemäss Art. 22 ZDG besteht für Zahlungsinstitute die Verpflichtung ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen.

3. Bewilligungsverfahren

Im Bewilligungsverfahren unterzieht die FMA die Verhältnisse des Antragstellers einer umfassenden Prüfung in rechtlicher und finanzieller Hinsicht. Zunächst kann der FMA ein Entwurf des definitiven Bewilligungsgesuches (Vorgesuch) ohne Originalunterlagen eingereicht werden (siehe dazu Punkt 3.1.).

Sämtliche Informationen, die im Rahmen des definitiven Bewilligungsantrags bei der FMA einzureichen sind, sind grundsätzlich im Original (und gegebenenfalls beglaubigt und apostilliert) und in deutscher Sprache bzw. in amtlich beglaubigter Übersetzung beizubringen. Nach Rücksprache mit der FMA können Informationen in Englisch oder einer anderen Sprache eingebracht werden.

Die Antragsunterlagen sind im Rahmen der Checkliste (vgl. Anhang 2 und 3) zu erfassen, zu nummerieren und dieser beizulegen. Die vorgelegten Unterlagen werden umfassend geprüft. Die FMA informiert den Antragsteller über allfällige Unklarheiten und notwendige Korrekturen.

Der Antragsteller reicht das definitive Bewilligungsgesuch (mit oder ohne vorheriger Einreichung eines Vorgesuchs), inklusive sämtlicher in Ziffer 4 dieser Wegleitung aufgezählten Dokumenten, schriftlich der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Bereich Banken Abteilung Recht, Landstrasse 109, Postfach 279, LI-9490 Vaduz, ein (Art. 8 ZDG).

Ändern sich bewilligungsrelevante Tatsachen während des Bewilligungsverfahrens, so sind unverzüglich aktualisierte Unterlagen nachzureichen.

Alle Angaben des Antragstellers werden vertraulich behandelt und unterliegen im Rahmen von Art. 31 ZDG dem Amtsgeheimnis.

Das Bewilligungsverfahren ist gebührenpflichtig. Diesbezüglich wird auf Ziffer 5 dieser Wegleitung verwiesen.

Die Dauer des Bewilligungsverfahrens hängt in erster Linie von der Schlüssigkeit und Vollständigkeit der im Antrag gegebenen Informationen und Dokumente ab. Die FMA hat dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen drei Monaten nach Übermittlung aller für die Bewilligung erforderlichen Angaben entweder die Bewilligung zu erteilen oder die Ablehnung des Antrags schriftlich begründet mitzuteilen (Art. 9 Abs. 4 ZDG).

3.1. Informelles Vorgesuch

Vor Einreichung des Antrages gemäss Art. 8 ZDG kann der FMA ein Entwurf des definitiven Bewilligungsgesuchs (Vorgesuch) ohne Originalunterlagen eingereicht werden.

Das Vorgesuch ist grundsätzlich gleich zu strukturieren und mit denselben Informationen und Unterlagen zu versehen wie das definitive Bewilligungsgesuch (zur Gliederung siehe nachstehende Ausführungen in Ziffer 4 dieser Wegleitung). Dabei ist jeder Punkt zu beschreiben und jeweils auf die entsprechenden Anlagen zu verweisen.

Zu beachten gilt es, dass im Rahmen der informellen Prüfung des Vorgesuchs nur wesentliche Teilaspekte auf deren Bewilligungsfähigkeit geprüft werden. Es handelt sich dabei um folgende Themengebiete:

- Qualifizierte Beteiligungen (unter Beachtung der gesamten Gruppe) und qualifizierte wirtschaftlich Berechtigte (direkt/indirekt (durchgerechnet))

Hier sind einzureichen: Passkopien bzw. Firmenbuchauszüge auf allen Ebenen des Gruppenorganigramms;

- Mittelherkunft

Hier sind einzureichen: eine Beschreibung der Herkunft der Mittel, die für die Gründung der Gesellschaft (inkl. des gesetzlich vorgeschriebenen Kapitals) verwendet werden sollen;

- Business Plan

Hier ist einzureichen: ein Entwurf des Geschäftsmodells sowie die Budgetplanung für die ersten drei Jahre;

- Vollständige Gruppenstruktur unter Angabe der Verbindungen (Aktienkapital und Stimmrechte)

Hier ist einzureichen: ein Gruppenorganigramm (alle Unternehmen der Gruppe inkl. letztlich wirtschaftlich Berechtigte).

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Prüfung des Vorgesuchs der FMA um keine definitive und abschliessende Prüfung handelt, zumal für diese nur die vorgenannten Rahmeninformationen herangezogen werden.

4. Bewilligungsantrag und Bewilligungserteilung

Der definitive Bewilligungsantrag und die damit einzureichenden Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein. Die FMA kann Ausnahmen zulassen (vgl. Punkt 3.).

Der einzureichende Antrag ist einschliesslich aller notwendiger Unterlagen, die dem untenstehenden Aufbau folgen, an die FMA zu übermitteln. Gegebenenfalls ist auf die jeweiligen Unterlagen (Anlagen) zu verweisen. Bewilligungsanträge sind in physischer und elektronischer Ausführung bei der FMA einzureichen.

4.1. Antragsunterlagen für eine Bewilligung als Zahlungsinstitut

Dem Antrag für eine Bewilligung als Zahlungsinstitut sind insbesondere folgende Angaben und Unterlagen beizulegen (Art. 8 ZDG):

- das Geschäftsmodell, aus dem insbesondere die Art und der Umfang der beabsichtigten Zahlungsdienste hervorgehen;
- der Geschäftsplan mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre;
- der Nachweis, dass das Zahlungsinstitut über das nötige Anfangskapital nach Art. 10 ZDG verfügt;
- eine Beschreibung der Massnahmen zur Sicherung der Geldbeträge der Kunden nach Art. 20 ZDG sowie der Prüfungsmodalitäten und organisatorischen Vorkehrungen für das Ergreifen aller angemessenen Massnahmen zum Schutz der Interessen der Zahlungsdienstnutzer und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit der erbrachten Zahlungsdienste;
- eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers einschliesslich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren und der Prüfungsmodalitäten und organisatorischen Vorkehrungen für das Ergreifen aller angemessenen Massnahmen zum Schutz der Interessen der Zahlungsdienstnutzer und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit der erbrachten Zahlungsdienste;
- eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für die Überwachung, Handhabung und Folgemaassnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschliesslich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der die Meldepflichten des Zahlungsinstituts nach Art. 102 ZDG berücksichtigt sowie der Prüfungsmodalitäten und organisatorischen Vorkehrungen für das Ergreifen aller angemessenen Massnahmen zum Schutz der Interessen der Zahlungsdienstnutzer und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit der erbrachten Zahlungsdienste;
- eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für die Erfassung, Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten;

- eine Beschreibung der Regelungen zur Geschäftsfortführung im Krisenfall, einschliesslich klarer Angaben der entscheidenden Operationen, der wirksamen Notfallpläne und eines Verfahrens für die regelmässige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit solcher Pläne;
- eine Beschreibung der Grundsätze und Definitionen für die Erfassung statistischer Daten über Leistungsfähigkeit, Geschäftsvorgänge und Betrugsfälle;
- ein Dokument zur Sicherheitsstrategie, einschliesslich einer detaillierten Risikobewertung der erbrachten Zahlungsdienste und eine Beschreibung von Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Zahlungsdienstnutzer vor den festgestellten Risiken, einschliesslich Betrug und illegaler Verwendung sensibler und personenbezogener Daten. Zudem müssen Angaben bereitgestellt werden, wie bei den oben genannten Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen ein hohes Mass an technischer Sicherheit und Datenschutz gewährleistet wird; das gilt auch für Software und IT- Systeme, die der Antragsteller oder die Unternehmen, an die alle oder einen Teil seiner Tätigkeit auslagert, verwenden. Zu diesen Massnahmen gehören auch Sicherheitsmassnahmen nach Art. 101 ZDG;
- eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen (u.a. für die Einhaltung der Sorgfaltspflichtgesetzgebung);
- eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Antragstellers (ggf. Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von Agenten und Zweigstellen sowie einer Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen) und eine Beschreibung der Prüfungsmodalitäten und organisatorischen Vorkehrungen für das Ergreifen aller angemessenen Massnahmen zum Schutz der Interessen der Zahlungsdienstnutzer und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit der erbrachten Zahlungsdienste;
- die Namen der Personen, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 36 CRR am Antragsteller halten, die Höhe der Beteiligung sowie der Nachweis, dass diese Personen den Anforderungen genügen, die zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Zahlungsinstituts zu stellen sind;
- die Namen der Geschäftsleiter und der für die Geschäftsleitung des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen und gegebenenfalls der für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen sowie der Nachweis, dass sie zuverlässig sind und über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erbringung von Zahlungsdiensten verfügen;
- der Name der Revisionsstelle;
- die Rechtsform und die Satzung des Antragstellers;
- die Anschrift des Sitzes oder der Hauptverwaltung des Antragstellers;
- für die Erbringung von Zahlungsauslösediensten nach Art. 4 Abs.1 Ziff. 39 ZDG den Nachweis einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie, um Haftungsverpflichtungen nach Art. 81 und 96 bis 98 ZDG erfüllen zu können.

Weitere Antragsunterlagen:

- eine Erklärung einer von der FMA anerkannten Revisionsstelle, dass sie das Mandat als externe Revisionsstelle annimmt (Annahmeerklärung der Revisionsstelle, Mandatsleiter, leitender Revisor);

- Erklärung der Revisionsstelle, dass sie mit den Entwürfen der Statuten und des Geschäftsreglements einverstanden ist;
- ausführliche und positive Stellungnahme der Revisionsstelle zur vorgesehenen Organisation (inkl. EDV), Sicherung der Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer, zum Risikomanagement, zur Unternehmenssteuerung und zum internen Kontrollsystem (Art. 9 Abs. 1 Bst. e ZDG);
- Stellenbeschreibungen / Anforderungsprofile;
- Marketingkonzept.

Bitte beachten Sie, dass die FMA gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangen kann.

4.2. Registrierung von Kontoinformationsdienstleistern

Wer im Inland gewerbsmässig als Zahlungsdienstleister ausschliesslich Kontoinformationsdienste erbringen will, bedarf nur der Registrierung durch die FMA (Art. 11 Abs. 1 ZDG).

Der Antrag zur Registrierung hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- das Geschäftsmodell, aus dem insbesondere Art und Umfang des beabsichtigten Kontoinformationsdienstes hervorgeht;
- den Geschäftsplan mit einer Budgetplanung für die ersten drei Jahre;
- eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers einschliesslich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren und der Prüfungsmodalitäten und organisatorischen Vorkehrungen für das Ergreifen aller angemessenen Massnahmen zum Schutz der Interessen der Zahlungsdienstnutzer und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit der erbrachten Zahlungsdienste;
- eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für Überwachung, Handhabung und Folgemaassnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschliesslich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der die Meldepflichten des Kontoinformationsdienstleisters berücksichtigt sowie der Prüfungsmodalitäten und organisatorischen Vorkehrungen für das Ergreifen aller angemessenen Massnahmen zum Schutz der Interessen der Zahlungsdienstnutzer und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit der erbrachten Zahlungsdienste;
- eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für die Erfassung, Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten;
- eine Beschreibung der Regelungen zur Geschäftsführung im Krisenfall, einschliesslich klarer Angaben der entscheidenden Operationen, der wirksamen Notfallpläne und eines Verfahrens für die regelmässige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit solcher Pläne;
- ein Dokument zur Sicherheitsstrategie, einschliesslich einer detaillierten Risikobewertung des erbrachten Kontoinformationsdienstes und eine Beschreibung von Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmassnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Zahlungsdienstnutzer vor den festgestellten Risiken einschliesslich Betrug und illegaler Verwendung sensibler und personenbezogener Daten. Zudem müssen Angaben bereitgestellt werden, wie bei den oben genannten Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmassnahmen ein hohes Mass an technischer Sicherheit und Datenschutz gewährleistet wird; das gilt auch für Software und IT- Systeme, die der Antragsteller oder die Unternehmen, an

die er alle oder einen Teil seiner Tätigkeit auslagert, verwenden. Zu diesen Massnahmen gehören auch Sicherheitsmassnahmen nach Art. 101 ZDG;

- eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Antragstellers, (ggf. Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von Agenten und Zweigstellen sowie einer Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen) und eine Beschreibung der Prüfungsmodalitäten und organisatorischen Vorkehrungen für das Ergreifen aller angemessenen Massnahmen zum Schutz der Interessen der Zahlungsdienstnutzer und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit der erbrachten Zahlungsdienste;
- die Namen der Geschäftsleiter und der für die Geschäftsführung des Antragstellers verantwortlichen Personen und gegebenenfalls der für die Führung des Kontoinformationsdienstes verantwortlichen Personen sowie der Nachweis, dass sie zuverlässig sind und über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erbringung von Kontoinformationsdiensten verfügen;
- die Rechtsform und die Satzung des Antragstellers;
- die Anschrift des Sitzes oder der Hauptverwaltung des Antragstellers;
- den Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Garantie, die eine Haftung gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister oder dem Zahlungsdienstnutzer für einen nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang zu Zahlungskontoinformationen oder deren nicht autorisierte oder betrügerische Nutzung für die Tätigkeitsgebiete abdeckt.

Die FMA hat aufgrund des vollständigen Antrages und der vorgelegten Angaben und Unterlagen zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erbringung von Kontoinformationsdiensten erfüllt sind. Die Dauer des Registrierungsverfahrens hängt in erster Linie von der Schlüssigkeit und Vollständigkeit der im Antrag gegebenen Informationen und Dokumenten ab. Die FMA hat dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen drei Monaten nach Übermittlung aller für die Entscheidung erforderlichen Angaben entweder die Registrierung zu erteilen oder die Ablehnung des Antrags schriftlich begründet mitzuteilen (Art. 12 Abs. 3 ZDG).

4.3. Qualifizierte Beteiligung

Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb oder jede beabsichtigte direkte oder indirekte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 36 CRR an einem Zahlungsinstitut ist der FMA von der oder den am Erwerb und an der Veräusserung interessierten Person oder Personen schriftlich anzuzeigen. Ebenso anzuzeigen ist jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung oder jede beabsichtigte direkte oder indirekte Verringerung einer qualifizierten Beteiligung, wenn aufgrund der Erhöhung oder der Verringerung die Schwellenwerte von 20%, 30% oder 50% am Kapital oder an den Stimmrechten des Zahlungsinstituts erreicht, über- oder unterschritten werden, oder das Zahlungsinstitut Tochterunternehmen eines Erwerbers würde oder nicht mehr Tochterunternehmen des Veräusserers wäre (Art. 17 Abs. 1 ZDG). Der interessierte Erwerber einer qualifizierten Beteiligung hat der FMA Angaben über den Umfang der geplanten Beteiligung sowie alle relevanten Angaben nach Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 2013/36/EU vorzulegen (Art. 17 Abs. 2 ZDG). Die Absätze 3 bis 5 des Art. 17 ZDG regeln die Massnahmen der FMA bei fehlender oder nicht fristgerechter Anzeigepflicht. Dabei wird auf die [FMA-Wegleitung 2019/9 – Aufsichtsrechtliche Beurteilung von qualifizierten Beteiligten bei Zahlungsinstituten](#) gemäss Zahlungsdienstegesetz (ZDG) verwiesen.

5. Kosten

5.1. Bewilligungsgebühr

Die Gebühr für die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung beträgt für ein Zahlungsinstitut 30'000.00 Franken (Art. 30 i.V.m. Anhang 1 Abschnitt A Z. 1 Bst. i des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG)).

5.2. Registrierungsgebühr für Kontoinformationsdienstleister

Die Gebühr für die Erteilung oder Verweigerung der Registrierung beträgt 15'000.00 Franken (Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 2b Bst.a FMAG).

5.3. Steuern

Allgemeine Informationen über die Besteuerung von Zahlungsinstituten sind bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung einzuholen (www.stv.llv.li).

5.4. Gebühr für die Eintragung ins Handelsregister

Die Gebühren für die Eintragung ins Handelsregister sowie die öffentliche Beurkundung richten sich nach der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren.

6. Erlöschen, Entzug und Widerruf der Bewilligung

Die gesetzlichen Grundlagen für das Erlöschen, den Entzug und den Widerruf einer Bewilligung sind in den Art. 13 ff ZDG geregelt. Gemäss Art. 14 ZDG können insbesondere von der FMA erteilte Bewilligungen abgeändert oder widerrufen werden, wenn das Zahlungsinstitut die Erteilung durch falsche Angaben erschlichen hat oder der FMA wesentliche Umstände nicht bekannt waren.

Es ist zu beachten, dass die Bewilligung erlöscht, wenn nicht binnen eines Jahres die Geschäftstätigkeit aufgenommen wird (Art. 13 Abs. 1 Bst. a ZDG).

7. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

Anhang 1- Rechtsgrundlagen

Anhang 2- Checkliste für die Bewilligung eines Zahlungsinstitutes

Anhang 3- Checkliste für die Registrierung von Kontoinformationsdienstleistern

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Banken
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li
Stand: 1. Oktober 2019

Anhang 1- Rechtsgrundlagen

- Zahlungsdienstegesetz vom 6. Juni 2019 (ZDG);
- Zahlungsdiensteverordnung vom 17. September 2019 (ZDV);
- Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG);
- Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankverordnung; BankV);
- Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR);
- Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG);
- Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV);
- Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG);
- FMA Mitteilung 2013/7: Betreffend die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit.
- FMA-Wegleitung 2019/9 – Aufsichtsrechtliche Beurteilung von qualifizierten Beteiligten bei Zahlungsinstituten
- Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (Text von Bedeutung für den EWR)

Anhang 2- Checkliste für die Bewilligung eines Zahlungsinstituts



Checkliste_Zahlungsin-
stitute.docx

Anhang 3- Checkliste für die Registrierung von Kontoinformationsdienstleistern



Checkliste_Kontoinfor-
mationsdienste.docx